

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3139

ANLAGE

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen; KOM(2011) 747 endg.
KOM-Nr.:	s. o.
BR-Drucksache:	Noch offen
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MWV
Zielsetzung:	1. Sicherstellen, dass sich die Finanzinstitute bei ihrer Anlagentätigkeit nicht blind auf Ratings stützen 2. Transparentere und häufigere Länderratings 3. Mehr Vielfalt und strikte Unabhängigkeit der Ratingagenturen zur Vermeidung von Interessenkonflikten 4. Umfassendere Haftung der Ratingagenturen für die erstellten Ratings
Wesentlicher Inhalt:	<i>Die EU-Kommission will nicht zulassen, dass Ratings die Volatilität der Märkte noch verstärken. Das Ziel der EU-Kommission ist daher vor allem, den übermäßigen Rückgriff auf Ratings zu verringern und gleichzeitig die Ratingverfahren qualitativ zu verbessern. Die Ratingagenturen sollen strengere Vorschriften einhalten, ihre Ratings transparenter machen und für Fehler haften. Die EU-Kommission wünscht sich auch mehr Wettbewerb in diesem Sektor.</i>
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	keine Bedenken in Bezug auf das Subsidiaritätsprinzip
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	Kein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse, da aus Sicht des Landes keine weitreichenden nachteiligen Konsequenzen aus dieser Verordnung erkennbar sind.

	Begründung: <i>Grundsätzlich</i> sind die deutschen Bundesländer in unterschiedlichster Weise von Ratings betroffen. Einige Bundesländer haben kein Länderrating und begeben auch keine gerateten Emissionen (z.B. Bayern). Andere Länder, so auch Schleswig-Holstein, haben zwar noch kein Länderrating, lassen aber einige ihrer Emissionen raten (z.B. die gemeinsam begebenen Länder-Jumbos). Letztlich gibt es noch einige Länder, die bereits ein eigenes Länderrating haben (z.B. NRW, Berlin). Bisher mussten jegliche Ratings von den Bundesländern beauftragt und bezahlt werden. Länderratings werden aus Sicht der Ordnungsgebers EU definiert als „das Rating eines Staates, einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft,...“. Somit sind auch die Bundesländer unter diese Regelung zu subsumieren (Begründung zur Verordnung Pkt. 3.4.3, Seite 9). Die Verordnung der EU sieht vor, dass Länderratings in einer fest vorgeschriebenen, kürzeren Frequenz zu erfolgen haben (alle sechs Monate). Zu den Besonderheiten der Länderratings gehört es, dass das Modell des zahlenden Emittenten nicht angewandt wird. D.h. diese Ratings werden ohne Auftrag und damit kostenfrei erstellt. (2011/0361 COD (12), Seite 19) Die Bundesländer unterliegen aufgrund des regelmäßigen Kapitalmarktauftritts ohnehin einem impliziten Rating durch die kreditvermittelnden Banken bzw. durch die Investoren. Die hier vorgesehene formaltechnische Festbeschreibung eines regelmäßigen Ratings hat also darüberhinausgehend keine weitreichenden negativen Konsequenzen für das Land.
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	offen